(Brutvögel, Lurche, ganzjährig geschützte Fortpflanzungs- und Lebensstätten)



Berlin, August 2020

(Brutvögel, Lurche, ganzjährig geschützte Fortpflanzungs- und Lebensstätten)

Auftraggeber: ecoplan Thiede

Kramstaweg 6 14163 Berlin

Auftragnehmer: Jens Scharon

Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung

und Naturschutz Hagenower Ring 24

13059 Berlin

Tel./Fax: 030-9281811 Email: jens@scharon.info

(Brutvögel, Lurche, ganzjährig geschützte Fortpflanzungs- und Lebensstätten)

<u>Gliederu</u>	<u>ng</u>	
1.	Einleitung	5
2.	Charakteristik des Plangebietes	5
3.	Erfassungsmethoden	8
4. 4.1. 4.1.1. 4.1.2. 4.1.3. 4.2. 4.2.1. 4.2.2. 4.2.3. 4.2.4. 4.3.1. 4.3.2.	Nachweise Fledermäuse Chiriptera Einleitung Nachweise Schutzmaßnahmen Brutvögel Aves Einleitung Ergebnis-Artenspektrum Gefährdung, Schutz und ganzjährig geschützte Lebensstätten Schutzmaßnahmen Lurche Amphibia Einleitung Nachweise	10 10 10 11 11 11 11 12 12 17 17 17
5.	Literatur	18
	verzeichnis : Auflistung der nachgewiesenen und potenziellen Vogelarten	14
Abbilduı	ngsverzeichnis	
Abb. 1: Abb. 2: Abb. 3: Abb. 4: Abb. 5: Abb. 6: Abb. 7:	Grenzen des B-Plangebietes "Erweiterung Stadtrandsiedlung" Zufahrt an der Ludwig-Jahn-Straße Blick von der Ludwig-Jahn-Straße Blick entlang der östlichen Begrenzung Blick über die Fläche nach Norden Blick über den mittelern Bereich Gehölzaufwuchs auf der Fläche	6 7 7 7 7
Abb. 7: Abb. 8: Abb. 9: Abb. 10:	Blick über den südlichen Bereich Versiegelte Fläche und Scheune im Südwesten Flachbau im Südwesten	7 7 7 8

Abb. 11:	Oftener Abschnitt des Bredower Flügelgrabens im Südosten				
Abb. 12:	Gehölzbestand auf dem westlichen Abschnitt des Bredower				
	Flügelgrabens	8			
Abb. 13:	Dichte Krautflur im Süden	8			
Abb. 14:	Blick auf den Flachbau	9			
Abb. 15:	Dachkante des Flachbaus	9			
Abb. 16:	Fensterbrett des Flachbaus	9			
Abb. 17:	Blick auf die geöffnete Scheune	9			
Abb. 18:	Auszug aus dem BatExplorer vom 23. Juli 2020	10			
Abb. 19:	Braunkehlchen auf einer Ansitzwarte im B-Plangebiet	12			
Abb. 20:	Darstellung der Brutvogelreviere	16			
Anhang:	Begriffsbestimmungen	20			

(Brutvögel, Lurche, ganzjährig geschützte Fortpflanzungs- und Lebensstätten)

1. Einleitung

Zu den Schutzgütern, die im Rahmen der Bau- und Umweltplanungen zu berücksichtigen sind, gehört u. a. die Fauna. Damit im Zuge einer Umnutzung bzw. Entwicklung der Fläche die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet werden können, sind Aussagen über die Lebensraumfunktion des Planungsgebietes für die Tierwelt (Schutzgut Fauna) notwendig. Insbesondere für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützten Arten (§ 7 BNatSchG) ergeben sich besondere Anforderungen. Geschützte Arten unterliegen den Artenschutzvorschriften der §§ 19 (3) und 39 ff. BNatSchG.

Unabhängig von der planungsrechtlichen Festsetzung des Plangebietes ist der sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende allgemeine Artenschutz immer zu berücksichtigen.

Auf der Fläche des Bebauungsplangebietes "Erweiterung Stadtrandsiedlung" der Stadt Nauen sollten die Brutvögel, Amphibien sowie ganzjährig geschützten Fortpflanzungs- und Lebensstätten erfasst werden. Die Ergebnisse werden im vorliegenden Bericht dargestellt.

2. Charakteristik des B-Plangebietes

Das B-Plangebiet erstreckt sich südlich der Ludwig-Jahn-Straße im Nordosten der Stadt Brandenburg. Auf dem Grundstück befand sich ein Betrieb der vollständig zurückgebaut wurde. Im Südwesten sind noch Gleisreste vorhanden, die auf das Grundstück führten. Auf der längere Zeit brach liegenden Fläche hat sich eine ruderale Gras-, Kraut- und Hochstaudenflur angesiedelt, die von aufgewachsenen jungen Laubgehölzen durchsetzt ist. Mitunter haben sich kleine Vorwaldbestände ausgebildet. Während die größere Fläche im Norden eben ist, sind im Süden überwachsene Wälle, Reste ehemals versiegelter Flächen, Gleisanschlüsse u. ä. zu erkennen. Weiterhin befinden sich im Südwesten zwei Gebäude. Eine marode Scheune sowie ein Flachbau. Im Südosten wird das Grundstück vom Bredower Flügelgraben begrenzt. Der Graben ist völlig trocken gefallen und mit Schilf und einer Hochstaudenflur zugewachsen. Im Südwesten ist der Graben möglicherweise verrohrt. Hier sind Laubgehölze in Verlängerung des offenen Abschnitts des Grabens aufgewachsen.

Im Westen und im Norden grenzen Grundstücke mit vorwiegend Einzelhausbebauung an. Im Osten grenzt eine größere Grünlandfläche und im Süden eine Ackerfläche an.

Die Grenzen des B-Plangebietes zeigt Abb. 1. Eindrücke der Fläche vermitteln die Abb. 2 bis 13.

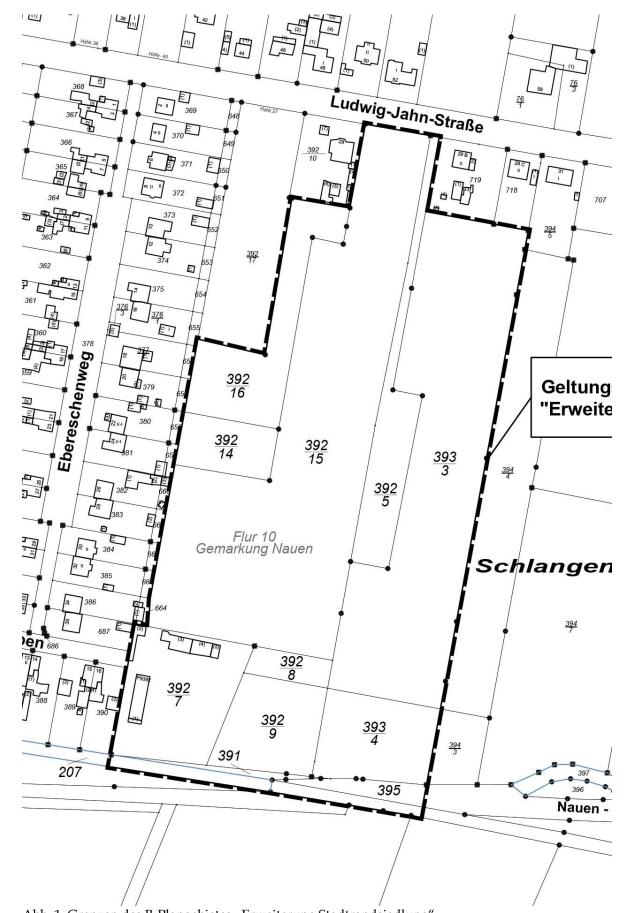


Abb. 1: Grenzen des B-Plangebietes "Erweiterung Stadtrandsiedlung"



Abb. 2: Zufahrt an der Ludwig-Jahn-Straße



Abb. 3: Blick von der Ludwig-Jahn-Straße



Abb. 4: Blick entlang der östlichen Begrenzung



Abb. 5: Blick über die Fläche nach Norden



Abb. 6: Blick über den mittelern Bereich



Abb. 7: Gehölzaufwuchs auf der Fläche



Abb. 8: Blick über den südlichen Bereich



Abb. 9: Versiegelte Fläche und Scheune im Südwesten



Abb. 10: Flachbau im Südwesten



Abb. 11: Offener Abschnitt des Bredower Flügelgrabens im Südosten



Abb. 12: Gehölzbestand auf dem westlichen Abschnitt des Bredower Flügelgrabens



Abb. 13: Dichte Krautflur im Süden

3. Erfassungsmethoden

Zwischen dem 2. April und 23. Juli 2020 erfolgten 7 Begehungen bzw. Kartierungen des B-Plangebietes.

Die vorhandenen Bäume wurden nach ganzjährig geschützten Fortpflanzungs- und Lebensstätten (Baumhöhlen) abgesucht.

Die Kartierungen der <u>Brutvögel</u> erfolgten in Anlehnung an die von SÜDBECK et al. (2005) beschriebene Methode der Revierkartierung. Dazu wurden alle revieranzeigenden Merkmale, wie singende Männchen, Revierkämpfe, Paarungsverhalten und Balz, Altvögel mit Nistmaterial, futtertragende Altvögel, bettelnde Jungvögel, Familienverbände mit eben flüggen Jungvögeln u. a. sowie Nester in Tageskarten eingetragen. Nach Nestern von Krähenvögeln wurde vor der Belaubung der Gehölze im April gesucht.

Die revieranzeigenden Merkmale wurden in Tageskarten eingetragen und später in Artkarten übertragen, worüber die Anzahl der Reviere entsprechend der methodischen Vorgaben und Standards ermittelt wurde.

Innerhalb des B-Plangebietes befindet sich kein Gewässer bzw. kurzzeitig Wasser führende (temporäre-) Gewässer. Der im Südostend es B-Plangebietes vorhandene

Bredower Flügelgraben führt sehr lange kein Wasser mehr und ist völlig zugewachsen (mdl. Mitt. Anwohner, siehe Abb. 11). Während der Begehungen wurde neben der Kartierung der Brutvögel auf weitere nachweise oder Hinweise auf ein Vorkommen geschützter Arten geachtet. U. a. wurden vorhandene Steine, Platten u. ä. gewendet, um evtl. sich darunter aufhaltenden <u>Lurche</u> und Kriechtiere nachzuweisen. Der Große Havelländische Hauptkanal liegt nördlich der Ludwig-Jahn-Straße, ca. 350 m vom B-Plangebiet entfernt.

Die im Südwesten des B-Plangebietes vorhandenen Gebäude wurden auf ein Vorhandensein ganzjährig geschützter Fortpflanzungs- und Lebensstätten abgesucht (Gebäudebrüter, <u>Fledermaus</u>quartiere). Während der Brutzeit wurde neben revieranzeigenden Hinweisen auf ein- und abfliegende Vögel sowie bettelnde Jungvögel geachtet. Die Scheune wurde mittels Scheinwerfer nach Nestern bzw. Fledermäuse sowie Hinweise auf eine Quartiernutzung, wie Exkremente, Nahrungsreste u. ä. abgesucht. Der Flachbau weist keine Strukturen für eine Quartiernutzung auf (siehe Abb. 10 u. 14).



Abb. 14: Blick auf den Flachbau



Abb. 15: Dachkante des Flachbaus



Abb. 16: Fensterbrett des Flachbaus (potenzieller Nachweisort für Fledermausexkremente)



Abb. 17: Blick auf die geöffnete Scheune

Am Abend des 23. Juli 2020 erfolgte zwischen 21.10 Uhr und 23.15 Uhr der Aufenthalt bis in die Dämmerung und Dunkelheit, um Informationen zum Vorkommen von Fledermäusen zu erlangen. Zu diesem Zweck wurde das Plangebiet abgelaufen und auf Fledermäuse geachtet. Dabei kamen folgen Nachweismethoden zur Anwendung:

Aktive Erfassung: Beobachtung von Fledermäusen, Einsatz eines Fledermausdetektors Modell Batscanner Stereo der Firma Elekon sowie ein Echo Meter Touch 2. Dadurch sollte neben dem Erkennen von Fledermäusen u. a. Konzentrationen von Fledermäusen, wie schwärmende Tiere, erfasst werden, was Hinweise auf Quartiere liefert.

Passive Erfassung: Einsatz eines Gerätes zur Aufzeichung von Fledermausrufen. Es kam ein Batlogger M der Firma Elekon zum Einsatz.

Aufgenommene Fledermausrufe wurden am Computer mit Hilfe von spezieller Software (BatExplorer der Firma Elekon AG) ausgewertet. Die bei der Auswertung gewonnenen Ergebnisse wurden auf Ihre Plausibilität geprüft (RUNKEL et al. 2018). Der Abgleich der Rufe (Frequenz, Oszillogrammform, Ruflänge, Rufabstände) bzw. die Überprüfung der Analyseergebnisse durch die Auswertungssoftware erfolgte durch Abgleich u. a. bei SKIBA (2009) und ergänzend DIETZ & KIEFER (2014) sowie im direkten Vergleich vor Ort mittels BatLib der Fa. Elekon AG.

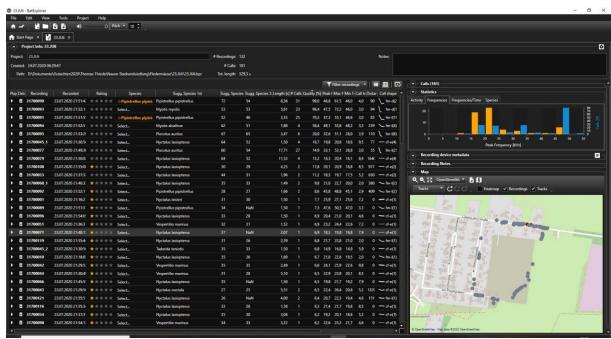


Abb. 18: Auszug aus dem BatExplorer vom 23. Juli 2020

4. Nachweise

4.1. Fledermäuse Chiroptera

4.1.1. Einleitung

Der Lebensraum heimischer Fledermäuse setzt sich aus räumlich, zeitlich und funktionell wechselnden Teillebensräumen zusammen. Die Teillebensräume umfassen im wesentlichen Jagdgebiete, Flugrouten und die – ebenfalls saisonal wechselnden – Quartiere. Die Frequentierung und Nutzungsintensität derselben variiert artspezifisch, saisonal, witterungsabhängig und in Abhängigkeit von der Nachtzeit. Aufgrund dieser komplexen Ansprüche an den Gesamtlebensraum sowie

ihrer hochmobilen Lebensweise reagieren Fledermäuse empfindlich auf Eingriffe in ihren Lebensraum und diagnostizieren zudem großräumige Landschaftsveränderungen. Gleichsam stellt der Nachweis von Fledermäusen insbesondere bei der Bewertung von Vorhaben mit komplexen Auswirkungen hohe Anforderungen an die Erfassungsmethode.

4.1.2. Nachweise

Es wurde kein Fledermausquartier oder ein Hinweis darauf innerhalb des B-Plangebietes festgestellt. Entlang der Altbäume an der Ludwig-Jahn-Straße jagten einzelne Fledermäuse der Arten Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* und Großes Mausohr *Myotis myotis*. Dieses Jagdgebiet wird durch die Umnutzung des B-Plangebietes nicht beeinträchtigt.

4.1.3. Schutzmaßnahmen

Auch wenn in dem im Südwesten vorhandenen Gebäude kein Fledermausquartier oder ein Hinweis darauf gefunden werden konnte, kann es jederzeit zu einer Nutzung kommen (siehe Abb. 9 u. 17). Aus diesem Grund sollte unmittelbar vor dem Abriss das Gebäude nochmals kontrolliert werden.

Im Falle des Nachweises eines Quartieres ist eine artenschutzrechtliche Befreiung bei der Naturschutzbehörde des Landkreises von den Verboten des § 44 BNatSchG zu stellen. Für zu beseitigende Quartiere sind Schutz- und Ersatzmaßnahmen notwendig, die ggf. zu Verzögerungen im Bauablauf führen können. Notwendige Ersatzmaßnahmen können die Anbringung von Fledermausersatzquartieren (Fledermauskästen) an neu zu errichtenden Gebäuden sein.

4.2. Brutvögel Aves

4.2.1. Einleitung

Die Brutvögel eines Gebietes spiegeln sowohl die räumlichen Bezüge innerhalb eines eingegrenzten Raumes, als auch die Beziehungen dieser Fläche zu angrenzenden Bereichen wieder, so dass eine Erfassung der Brutvögel naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Aussagen über die ökologische Bedeutung eines Gebietes zulässt.

Vögel eignen sich als sehr mobile Artengruppe besonders zur Bewertung großer zusammenhängender Gebiete. Daneben haben Vögel eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung und sind dadurch besonders als Argumentationsgrundlage bei der Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen geeignet.

4.2.2. Ergebnis-Artenspektrum

Im Zuge der Kartierungen wurden 25 Arten, davon 20 als Brutvögel im B-Plangebiet kartiert.

Eine Auflistung aller festgestellten Arten im Untersuchungsgebiet und der unmittelbar angrenzenden Erweiterungsfläche nach der Systematik der Artenliste der Vögel Deutschlands (BARTHEL & KRÜGER 2018) zeigt Tabelle 1. Die Darstellung der Brutvogelreviere zeigt die Abb. 19.

4.2.3. Gefährdung, Schutz und ganzjährig geschützte Lebensstätten

Auf der Fläche des B-Plangebietes wurde keine streng geschützte oder in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie eingestufte Art als Brutvogel nachgewiesen. Mit dem Braunkehlchen nistet eine in Brandenburg und Deutschland stark gefährdete und dem Bluthänfling eine gefährdete Art auf der Fläche (RYSLAVY & MÄDLOW 2008). Beide Arten besiedeln u. a. strukturreiche Feldfluren. Das Braunkehlchen nistet in Wiesen und Krautfluren und benötigt zur Insektenjagd Ansitzwarten, wie Zaunpfähle, über die Vegetation ragende Strukturen u. ä. (siehe Abb. 20).



Abb. 19: Braunkehlchen auf einer Ansitzwarte im B-Plangebiet

Der Bluthänfling nistet in deckungsreichen Büschen und Hecken. Als Nahrung werden u. a. Samen genutzt. Die Lage der Reviere zeigt Abb. 19.

Alle europäischen Vogelarten gehören nach § 7 (13) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten, woraus sich die in § 44 BNatSchG aufgeführten Vorschriften für besonders geschützte Tierarten ergeben.

Die Nester von Freibrütern sind vom Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungvögel bzw. einer sicheren Aufgabe des Nestes geschützt.

Zu den ganzjährig geschützten Lebens- und Fortpflanzungsstätten gehören solche, die über mehrere Jahre genutzt werden, wie Greifvogelhorste, Baumhöhlen und Höhlen sowie Nischen an Gebäuden und Schwalbennester.

Innerhalb des Plangebietes wurde keine ganzjährig geschützte Lebensstätte (Baumhöhle) gefunden. Die Ansiedlung eines Nischenbrüters in den Gebäuden im Südwesten des B-Plangebietes ist jederzeit möglich (siehe Abschn. 4.1.3.).

Tab. 1: Auflistung der nachgewiesenen Vogelarten, deren Nistökologie, Schutz und Gefährdung

	Arten		Reviere	Trend	Nist- ökologie	Schutz nach BNatSchG			Gefährdung	
	dtsch. Name	wiss. Name				§7 VRL	§44 Abs. 1		Rote-Liste BB D	
1.	Fasan	Phasianus colchicus	2	+1	Во	§	1	1		
2.	Kuckuck	Cuculus canorus	1	0	So	§	1	1		V
3.	Ringeltaube	Columba palumbus	2	0	Ва	§	1	1		
4.	Wendehals	Jynx torquilla	D	-2	Hö	§§	2	3	2	2
5.	Elster	Pica pica	1	+1	Ва	§	1	1		
6.	Kohlmeise	Parus major	Rs	0	Hö	§	2a	3		
7.	Feldlerche	Alauda arvensis	Rs	-1	Во	§	1	1	3	3
8.	Fitis	Phylloscopus trochilus	5	- 1	Во	§	1	1		
9.	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	1	0	Во	§	1	1		
10.	Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	2	-1	Во	§	1	1		
11.	Feldschwirl	Locustella naevia	2	-1	Во	§	1	1		3
12.	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	2	+2	Bu	§	1	1		
13.	Gartengrasmücke	Sylvia borin	1	- 1	Bu	§	1	1		
14.	Dorngrasmücke	Sylvia communis	4	0	Bu	§	1	1		
15.	Amsel	Turdus merula	2	0	Bu	§	1	1		
16.	Nachtigall	Luscinia megarhynchos	2	0	Во	§	1	1		
17.	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Rs	-1	Ni	§	2a	3		
18.	Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	-1	Во	§	1	1	2	2
19.	Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	1	+2	Во	§	1	1		
20.	Grünfink	Carduelis chloris	3	-1	Bu	§	1	1		

	Arten		Reviere	Trend	Nist-	Schutz		Gefährdung		
					ökologie	nach BNatSchG				
	dtsch. Name	wiss. Name				§7	§44 Abs. 1		Rote-Liste	
						VRL			BB	D
21.	Girlitz	Serinus serinus	Rs	-2	Bu	§	1	1	V	
22.	Grauammer	Emberiza calandra	1	+2	Во	§§	1	1		V
23.	Goldammer	Emberiza citrinella	2	0	Во	§	1	1		V
24.	Rohrammer	Emberiza schoeniclus	1	-1	Во	§	1	1		
25.	Bluthänfling	Carduelis cannabina	1	- 2	Bu	§	1	1	3	3

Legende: Status

- Brutvogel/Anzahl der Reviere

- Durchzügler Rs - Randsiedler

Trend nach RYSLAVY et al. (2011)

0 = Bestand stabil

+1 = Trend zwischen +20% und +50% +2 = Trend > +50% -1 = Trend zwischen -20% und -50% -2 = Trend > -50%

Nistökologie

Ba – Baumbrüter, Bo - Bodenbrüter Bu – Buschbrüter, Hö - Höhlenbrüter

Ni - Nischenbrüter, So - Sonderstandort

(hier Brutschmarotzer)

Schutz § 7 BNatSchG

§ - besonders geschützte Art §§ - streng geschützte Art

I - Art in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VRL) Rote-Liste

BB - Brandenburg (RYSLAVY et al. 2008), D - Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)

. Art stark gefährdet

- Art gefährdet 3

- Art der Vorwarnliste (siehe Anhang)

Lebensstättenschutz § 44 Abs. 1

Wann geschützt? Als:

- = Nest oder insofern kein Nest gebaut wird Nistplatz
- = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern), Beeinträchtigung (=Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur 2 Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigungen eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der 2a Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

Wann erlischt Schutz?

- = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 1
- 3 = mit der Aufgabe des Reviers

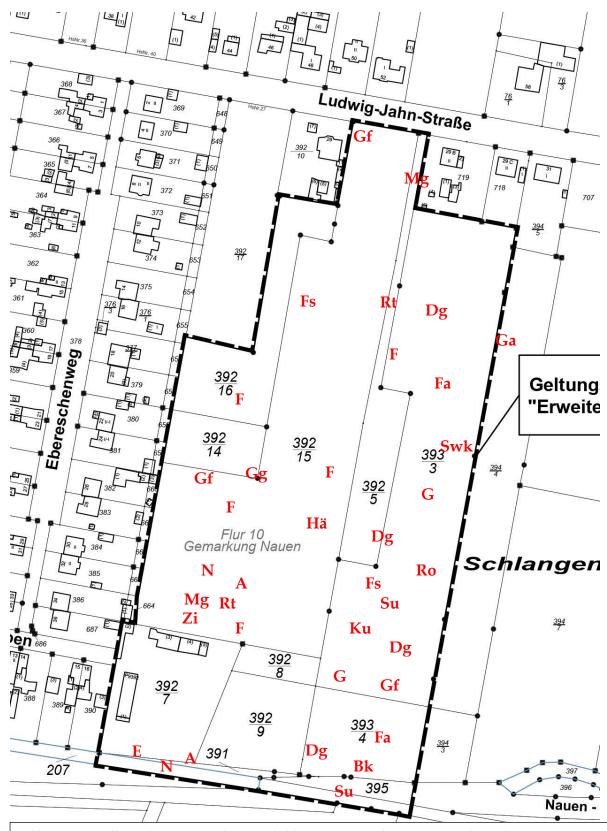


Abb. 20: Darstellung der Brutvogelreviere (Abkürzungen nach SÜDBECK et al. 2005) - Amsel - Goldammer N - Nachtigall G - Rohrammer - Braunkehlchen Ga - Grauammer Dg - Dorngrasmücke Gg - Gartengrasmücke - Ringeltaube - Elster - Grünfink Su - Sumpfrohrsänger Ε Gf Hä - Bluthänfling Swk - Schwarzkehlchen F - Fitis Fa - Fasan Ku - Kuckuck Zi - Zilpzalp Mø - Mönchsorasmiicke - Feldschwirl

4.2.4. Schutzmaßnahmen

Die Entfernung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit erfolgen. § 39 (5) Satz 2 BNatSchG verlangt eine Entfernung von Gehölzen außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis zum 30. September.

"Es ist verboten...Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen".

Neu gestaltetes Abstandsgrün sollte aus heimischen und standortgerechten Gehölzen angelegt werden. Neben Bäumen sind deckungsreiche Hecken und Gebüschgruppen zu fördern, die eine Mindestbreite von >4 m aufweisen sollten. Förderlich sind breite und ungestörte Hecken mit Überhältern im Randbereich.

4.3. Lurche Amphibia

4.3.1. Einleitung

Der Lebensraum der Lurche besteht aus verschiedenen Teillebensräumen. Neben dem Laichgewässer, als wichtiger Bestandteil für die Fortpflanzung werden Sommerlebensräume, die genügend Nahrung bieten und Winterquartiere benötigt. Viele Arten zeigen saisonale Wanderungen, in deren Verlauf über lange Zeiträume größere Landschaftsräume durchquert werden. Es wird zwischen "laichplatztreuen" Arten, die das Gewässer aufsuchen, in dem die Larvalentwicklung erfolgt, und "Laichplatzvagabunden", ohne enge Bindung zu einem bestimmten Laichgewässer unterschieden. Zu den "laichplatztreuen Arten" gehören die in Brandenburg häufigsten und verbreitetsten Arten, wie Erdkröte sowie Teichmolch *Lissotriton vulgaris*.

Amphibienlaichgewässer dürfen zumindest in Teilbereichen nicht zu schattig sein und müssen für die Zeit der Laich- und Larvenentwicklung Wasser führen.

4.3.2. Nachweise

Auf der Fläche wurden keine Amphibien nachgewiesen. Auf der Fläche sowie im unmittelbaren Randbereich gibt es keine Laichgewässer. Der im Süden vorhandenen Bredower Flügelgraben ist seit vielen Jahren trocken (siehe Abschn. 2). Der Boden des B-Plangebietes entspricht evtl. dem Sommerlebensraum von an Sand- und Kiesböden gebundenen Arten, wie Knoblauchkröte *Pelobates fuscus*, Kreuzkröte *Epidalea calamita* und *Wechselkröt*e Bufotes viridis. Der ca. 300 m nördlich verlaufende Havelländische Hauptkanal entspricht nicht den Ansprüchen an das Laichgewässer der genannten Arten. Hier wurden Teichfrösche Pelophylax kl. esculentus gehört. Diese Art ist ganzjährig eng an Gewässer gebunden, in dem sie auch überwintern. Auf Grund der Entfernung zwischen dem B-Plangebiet und dem Havelländischen Hauptkanal, den

Barrieren, wie der Ludwig-Jahn-Straße, sowie der fehlenden Lebensraumansprüche wird eine Nutzung des B-Plangebietes als Amphibienlebensraum ausgeschlossen.

5. Literatur

- BARTHEL, P.H. & T. KRÜGER (2018): Aus der Kommission "Artenliste der Vögel Deutschlands" der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft: Artenliste der Vögel Deutschlands. Vogelwarte Bd. 56, H 3: 171-203.
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1). Bonn-Bad Godesberg.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG: Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
- DIETZ, C. & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas kennen, bestimmen, schützen. Kosmos Verlag
- EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997).
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)
- FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992), zuletzt geändert am 23. September 2003 (ABl. EG Nr. L 236, 46. Jahrgang, S. 676-702).
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).
- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFKE (2005): Methodische Weiterentwicklung der Roten Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze in Deutschland eine Übersicht. Natur u. Landschaft 80: 257-265.
- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFKE (2006): Methodische Anleitung zur Erstellung Roter Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze. BfN-Skripten 191. Bonn-Bad-Godesberg. 97 S.
- RUNKEL, V., G. GERDING & U. MARCKMANN (2018): Handbuch: Praxis der akustischen Fledermauserfassung. tredition
- RYSLAVY, T. & W. MÄDLOW (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (4): Beilage.
- RYSLAVY, T., H. HAUPT & R. BESCHOW (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. Otis Bd. 19 Sonderheft.

- SCHNITTLER, M. & G. LUDWIG (1994): Zur Methodik der Erstellung Roter Listen. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 709-739.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften.
- SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schrreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz 53.
- ZIMMERMANN, F. (1997): Neue Rote Listen in Brandenburg Notwendigkeit Stellenwert Kriterien. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 6 (2): 44-48.

Anhang - Begriffsbestimmungen

Schutzstatus

Der Schutz und die Pflege wildlebender Tierarten werden im Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt.

Es werden 2 Schutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten

So sind bspw. alle europäischen Vogelarten besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 (13) BNatSchG). Durch den besonderen Schutz ergeben sich die Verbote des § 44 BNatSchG.

Durch das für den Artenschutz zuständige Bundesministerium können weitere Arten unter strengen Schutz gestellt werden, soweit es sich um Arten handelt, die im Inland vom Aussterben bedroht sind. Darüber hinaus sind Arten der betrachteten Tierklassen nach § 7 Abs. 2 (14) BNatSchG streng geschützt, wenn sie in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) enthalten sind. Dazu gehört bspw. die Zauneidechse *Lacerta agilis*.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten.

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Diese Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, Richtlinie 92/43/EWG)
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 2009/147/EG v. 30. November 2009)
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, (EG) Nr. 338/97) und
- Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)

Bei den frei brütenden Vogelarten sind die Nester vom Beginn des Nestbaus bis zur endgültigen Aufgabe (Ausfliegen der Jungvögel, sichere Aufgabe des Nestes) geschützt.

Daneben gibt es Niststätten, die über mehrere Jahre genutzt werden und daher ganzjährig geschützt sind. Dazu gehören Horste von Greifvögeln, Baumhöhlen sowie Brutplätze an Gebäuden.

Arten der Roten Liste

Die Roten Listen haben zwar ohne Überführung in förmliche Gesetze oder Rechtsverordnungen keine unmittelbare Geltung als Rechtsnorm, sie sind aber in der praktischen Naturschutzarbeit ein unverzichtbares, auf wissenschaftlicher Grundlage basierendes Arbeitsmittel, auf dessen Basis Aussagen zu den Gefährdungsgraden und -ursachen freilebender Tierarten und wildwachsender Pflanzenarten möglich sind. Für die Beurteilung der ökologischen Qualität eines Biotops oder Landschaftsbestandteils stellen Rote Listen in der praktischen Naturschutzarbeit mittlerweile ein unverzichtbares Instrumentarium dar. Die Roten Listen setzen Prioritäten für den Schutz einzelner Arten bzw. deren Lebensräume (BFN 2009).

Die Einstufung der Arten in ältere Rote Listen erfolgt in Anlehnung an SCHNITTLER et al. (1994) und deren Interpretation für Brandenburg (ZIMMERMANN 1997). Sie entsprechen weitgehend einer bundesweiten Vereinheitlichung durch das Bundesamt für Naturschutz.

Für aktuellere Rote Listen, wie die der Brutvögel in Brandenburg (RYSLAVY & MÄDLOW 2008) erfolgt die Einstufung der Arten in die einzelnen Kategorien der Roten Liste in Anlehnung an LUDWIG et al. (2005 & 2006), sie wurden jedoch an aktuelle Kenntnisse und Tendenzen angepasst.

Die Einstufung der Arten in die Kategorien der Roten Liste erfolgt in die Kategorien 0 – Bestand erloschen bzw. Art verschollen, 1 – Vom Aussterben bedroht, 2 – Stark gefährdet, 3 – Gefährdet, R – extrem selten, Art mit geografischen Restriktionen, V – Art der Vorwarnliste

Kategorie V: Vorwarnliste

Diese Kategorie steht außerhalb der Roten Liste der gefährdeten Arten, weil die darin zusammengefassten Arten zwar Bestandsrückgänge oder Lebensraumverluste aufweisen, aber noch nicht in ihrem Bestand gefährdet sind.

Kriterien für die Einstufung sind:

- Arten, die aktuell noch nicht gefährdet sind, von denen aber zu befürchten ist, dass sie innerhalb der nächsten zehn Jahre gefährdet sein werden, wenn bestimmte Faktoren weiterhin einwirken.
- Arten, die in ihrem Verbreitungsgebiet noch befriedigende Bestände haben, die aber allgemein oder regional merklich zurückgehen oder die an seltener werdende Lebensraumtypen gebunden sind.

Begriffsbestimmungen für die Avifauna

Bestandsentwicklung (Trend)

Unter Bestandsentwicklung wird der kurzfristige Trend der jeweiligen Art in Brandenburg und Berlin im Zeitraum von 1995-2009 nach RYSLAVY et al. (2011) angegeben. Die Einstufung erfolgte:

```
= Bestand stabil oder Trend innerhalb \pm 20\%,
```

+1 = Trend zwischen +20% und +50% +2 = Trend > +50% -1 = Trend zwischen -20% und -50% -2 = Trend > -50%

Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie

Die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG), vom 30. November 2009, regelt den Schutz, die Nutzung und die Bewirtschaftung aller im Gebiet der Mitgliedsstaaten (ausser Grönland) einheimischen Vogelarten. Sie findet dabei gemäß Art. 1 auf alle Stadien und ihre Lebensräume Anwendung und soll dem eklatanten Artenrückgang einheimischer Vogelarten und Zugvogelarten entgegenwirken (SSYMANK et al. 1998). Für die in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume umzusetzen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Begriffsbestimmungen für streng geschützte Arten nach europäischem Recht

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Das Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) ist der Aufbau eines kohärenten ökologischen Schutzgebietssystems mit dem Namen Natura 2000. In dieser Richtlinie sind in Anhang II Tierarten aufgeführt, für die ein ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung "NATURA 2000" errichtet werden soll.

Für die in Anhang IV aufgenommenen Arten treffen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem in den natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen. Dieses verbietet:

- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die in Anhang IV eingestuften Arten gehören nach § 7 Abs. 2 (14) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den streng geschützten Arten!